



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2016	Ausgegeben zu Mainz, den 18. März 2016	Nr. 6
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
8.3.2016	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes	173
8.3.2016	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes	178
8.3.2016	Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes	180
8.3.2016	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und des Architektengesetzes	181
8.3.2016	Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain	182
8.3.2016	Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenthal	185
8.3.2016	Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel	188
8.3.2016	Landesgesetz zu dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	191
28.2.2016	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung	201
1.3.2016	Landesverordnung zur Durchführung des § 8 des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs	202
8.3.2016	Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	203

**Drittes Landesgesetz
zur Änderung des Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes
Vom 8. März 2016**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch § 117 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:
„(7) Innerhalb der Feuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters, die jederzeit widerrufen ist, an Übungen teilnehmen und im Einzelfall zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen oder durch angemessene Vorkehrungen ein entsprechender Ausgleich erreicht werden kann. § 13 Abs. 1 bis 11 und § 30 Abs. 1 gelten entsprechend.“

2. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie können gleichzeitig aktives Mitglied anderer Feuerwehreinheiten sowie von Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden, wenn zwischen den Aufgabenträgern und Hilfsorganisationen abgestimmt wird, welcher Dienst im Konfliktfall vorgeht.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche grundsätzliche Eignung ist zu prüfen; Bewerber müssen vor allem für die Übernahme des Ehrenamts persönlich geeignet sein. Die für die vorgesehene Verwendung erforderliche körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen dürfen mit Zustimmung des Bürgermeisters in der Feuerwehr mitwirken, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sind. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst in Gefahrenbereichen leisten, wenn sie hierzu fachlich und körperlich in der Lage sind.“

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Einteilung
landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung
Vom 28. Februar 2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. AT 13.07.2015 V1), und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 15. September 2015 (GVBl. S. 257, BS 7847-29) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 87, BS 7847-30) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 bis 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778)“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 und 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1)“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 der DirektZahlVerpflV“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 AgrarZahlVerpflV“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 DirektZahlVerpflV“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 der Einleitung wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588)“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 der Einleitung wird das Datum „1. Juli 2010“ durch das Datum „1. Januar 2015“ und die Verweisung „§ 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflV“ ersetzt.
 - d) In Satz 3 der Einleitung wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 DirektZahlVerpflV“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Mainz, den 28. Februar 2016
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken